



# Richtigstellung zu einem Beitrag im «Tages-Anzeiger» und einer Medienmitteilung von Inclusion Handicap vom 13. Juni 2023

---

Datum:

14.06.2023

---

Unter dem Titel «Gefährdet das neue Eisenbahngesetz das barrierefreie Zugfahren?» hat der «Tages-Anzeiger» in seiner Ausgabe vom 13. Juni 2023 den Eindruck erweckt, dass der autonome Zugang zum öffentlichen Verkehr für Menschen mit Behinderung durch die aktuelle Revision des Eisenbahngesetzes im Bereich des international eingesetzten Rollmaterials in Frage gestellt sei. Er berief sich dabei auf Angaben des Verbands Inclusion Handicap. Dieser behauptete gleichentags in einer Medienmitteilung, die Überprüfung der autonomen Benutzbarkeit von Zügen für den internationalen Verkehr durch das Bundesamt für Verkehr sei mit der vorgesehenen Revision «nicht mehr vorgesehen».

Diese Behauptung ist falsch. Wie bereits heute wird auch nach der Revision des Gesetzes jede Zulassung von Eisenbahnfahrzeugen für den internationalen Verkehr nicht nur von der Europäischen Eisenbahnagentur (ERA), sondern auch durch das Bundesamt für Verkehr (BAV) geprüft. Dabei prüft das BAV auch in Zukunft explizit, ob die Anforderungen an die Behindertengerechtigkeit und den autonomen Zugang erfüllt sind. Das heisst, für Rollmaterial des internationalen Verkehrs gelten weiterhin und unverändert die gleichen Anforderungen für die autonome Zugänglichkeit wie heute und wie im nationalen Verkehr. Zu beachten ist dabei, dass heute die autonome Zugänglichkeit nicht uneingeschränkt gilt, sondern im Rahmen des Verhältnismässigkeitsprinzips, wie es im Gesetz zur Behindertengleichstellung vorgesehen ist, umgesetzt wird.

Weiter wird im Artikel sowie in der Medienmitteilung ins Feld geführt, dass mit der Revision die Behindertenverbände Zulassungsentscheide nicht mehr mit dem Mittel des schweizerischen Verbandsbeschwerderechts anfechten können. Hierzu ist festzuhalten, dass als Alternative Zulassungsentscheide der ERA bei deren Beschwerdekammer angefochten werden können. Dabei kann jede natürliche oder juristische Person nicht nur gegen eine an sie gerichtete Entscheidung Beschwerde einlegen, sondern auch gegen eine Entscheidung, die sie unmittelbar und individuell betrifft, selbst wenn die Entscheidung an eine andere Person gerichtet ist. Deshalb kann beispielsweise auch eine betroffene Person mit einer Behinderung mit einer Beschwerde geltend machen, dass ihre Rechte verletzt würden. Ein Verband, wie z. B. Inclusion Handicap, hat die Möglichkeit, betroffene Beschwerdeführerinnen oder Beschwerdeführer von den Prozessrisiken freizustellen und so für eine wirksame Kontrolle der Entscheide der Europäischen Instanzen zu sorgen.

